



Mitteilungen der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG

Im Mittelteil dieser Ausgabe sind für die Mitglieder in Baden-Württemberg die folgenden, am 24. September 2005 verabschiedeten, Satzungen der Landespsychotherapeutenkammer eingeleitet: Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung, Satzung zur Änderung der Gebührenordnung, Verwaltungsvorschrift über die Anforderungskriterien für die Aufnahme in die Sachverständigenliste zur Begutachtung psychoreaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Fragen.

WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit einer Gedenkfeier zu Ehren des verstorbenen Kammerpräsidenten Detlev Kommer am 25. September in Stuttgart haben Persönlichkeiten und Kolleginnen und Kollegen aus Berufs- und Fachpolitik von ihm Abschied genommen. Eingeladen hatten die Landespsychotherapeutenkammer und die Bundespsychotherapeutenkammer. Kommers umfangreiche Verdienste für unsere Profession wurden von folgenden Rednern gewürdigt: Dr. Munz und Frau Santos-Dodt für den LPK-Vorstand, Frau Konitzer für den BPTK-Vorstand, Herr Dr. Kohler (Sozialministerium), Herr Dr. Köhler (KBV), Herr Schmidbauer (MdB) und Prof. Dr. Schulte (Ruhr-Universität Bochum). Die herausragende Bedeutung seines Wirkens für die gesamte Psychotherapeuten-schaft wurde noch einmal hervorgehoben.

Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung geht zur Ende. Auch an dieser Stelle möchten wir den Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Ausschüsse für ihr Engagement herzlich danken. Der Aufbau der Kammer und die Erarbeitung aller grundlegenden Satzungen und Ordnungen wäre ohne diese

intensive Mitarbeit und den inhaltlichen Diskurs nicht möglich gewesen.

Am 14. Januar 2006 findet in der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung die Wahl des Vorstands, des Umlageausschusses sowie der Ausschüsse statt. Auf unserer homepage werden wir die gewählten KollegInnen vorstellen.

Wie Sie wissen, hatte die Vertreterversammlung am 27.11.2004 den Beitritt zum Versorgungswerk NRW beschlossen. Um den Beitritt zu ermöglichen, muss ein Staatsvertrag der beiden Landesregierungen geschlossen werden, der zwischenzeitlich im Entwurf vorliegt und über den die Landesregierungen und Landtage zu entscheiden haben. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat zwischenzeitlich verabschiedet, dass das dortige Versorgungswerk und die Kammer wirtschaftlich völlig getrennt sind. Die LPK-BW und LPK-NRW wählen dieselbe Anzahl Vertreter in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes. Damit ist eine paritätische Mitbestimmung für uns möglich. Wegen der umfangreichen Abstimmungsprozesse wird nach derzeitiger Einschätzung die Mitglied-

schaft im Versorgungswerk im Frühjahr 2006 möglich werden.

Die letzte Sitzung der Vertreterversammlung der ersten Amtsperiode war am 24. September. Die Mehrheit der Versammlung schloss sich dem Antrag des Vorstandes an, für die letzten drei Monate der Amtszeit keinen neuen Kammerpräsidenten und kein fünftes Vorstandsmitglied zu wählen und die Arbeit mit dem bestehenden Vorstand weiterzuführen.

Nach Vorlage des Haushaltsabschlusses 2004 wurde der Vorstand entlastet. Der Haushalt 2006 wurde verabschiedet; der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 320,- € kann aufgrund der erfreulich stabilen Haushaltslage in 2006 beibehalten werden. Die Beitragstabelle wird im Psychotherapeutenjournal 1/2006 veröffentlicht.

Wir wünschen allen Kammermitgliedern ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen aus Stuttgart
Ihr Kammervorstand

*Dietrich Munz,
Thomas Fydrich,
Trudi Raymann,
Mareke de Brito Santos-Dodt*

Gesetzesvorschlag zur Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Sozialministerium hat einen Entwurf zur Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes vorgelegt und diesen dem Kammervorstand und den Berufsverbänden mit der Bitte zugeleitet, hierzu Stellung zu nehmen. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Qualitätssicherung wird als berufsrechtliche Aufgabe der Kammern festgelegt und ermöglicht diesen, hierzu Regelungen zu erarbeiten.

Die rechtliche Grundlage für den Beitritt der Psychotherapeutenkammer zu einem Versorgungswerk wird geschaffen.

Weiterhin wird der Kammer die Aufgabe übertragen, die Erstellung und Ausgabe des künftigen Heilberufeausweises zu organisieren.

Es ist auch vorgesehen, dass Ausbildungskandidaten während ihrer praktischen Ausbildung freiwillige Kammermitglieder werden können. Der Kammer-

vorstand und die Psychotherapeutenverbände favorisieren eine außerordentliche Mitgliedschaft dieser KollegInnen, damit diese sich bei ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit auf die Berufsordnung beziehen können und deren Regelungen zu beachten haben.

Wir begrüßen sehr, dass die Psychotherapeutenkammer nun die Regelungskompetenz für die Weiterbildung bekommen soll. Neben der kurativen Versorgung wird unser Berufsfeld um die Bereiche Prävention und Rehabilitation erweitert, wofür Fort- und Weiterbildungsregelungen durch die Kammer zu erarbeiten sind.

Ergänzend zu dem vorliegenden Entwurf fordern die Psychotherapeutenkammer und die Berufsverbände das Recht zur Regelung der Eignungsvoraussetzungen für einen Leitenden Notfallpsychotherapeuten. Die Erfahrung bei der Katastrophenhilfe z. B. nach dem Amoklauf in Erfurt oder nach dem Seebeben in Südostasien sowie bei Großveranstaltungen wie

dem Weltjugendtag haben gezeigt, dass neben der ärztlichen dringend auch psychotherapeutische Notfallversorgung erforderlich ist. Hierfür ist die Koordination durch einen Leitenden Notfallpsychotherapeuten vorzusehen.

Zu den kammerinternen Regelungen fordern wir im Gegensatz zum Entwurf, dass nicht nur Mitglieder der Vertreterversammlung in die Ausschüsse der Kammer gewählt, sondern wie bisher auch Experten, die keine gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung sind, einbezogen werden können.

Der Entwurf zur Novellierung sieht vor, der Kammer die Aufgabe zu übertragen, Patientenakten von verstorbenen niedergelassenen Kammermitgliedern aufzubewahren, sofern hierfür niemand zur Verfügung steht. Die Psychotherapeutenkammer hat das Ministerium gebeten, diese Regelung nur als Notlösung zu formulieren, um einen unübersehbaren Aufwand für die Kammer zu vermeiden.

Gebührenordnung für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und die Anerkennung von Supervisoren in der Vertreterversammlung vom 24.09.2005 verabschiedet

Wegen des umfangreichen administrativen Aufwands für die Umsetzung der Fortbildungsordnung ist – wie in anderen Landespsychotherapeutenkammern – die Einführung von Gebühren für manche Leistungen der Geschäftsstelle notwendig. Durch Beschluss der Vertreterversammlung am 24.09.05 werden folgende Regelungen eingeführt:

Die Führung eines Fortbildungskontos und die Ausstellung des Fortbildungszertifikats erfolgt für die Kammermitglieder kostenlos. Auch für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen wird keine Gebühr verlangt, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, für die keine Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Damit ist die Vertreter-

versammlung einem Antrag des Vorstands gefolgt, diese Leistungen als Service der Kammer anzubieten. Für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnehmergebühren werden für jeweils vier Fortbildungspunkte 20 € erhoben. Für die unterschiedlichen Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen wurden Gebühren-Obergrenzen festgelegt.

Neu festgelegt ist auch die Regelung für Supervisoren und die Leiter von Selbsterfahrungs-, Balint-, IFA-Gruppen und Qualitätszirkeln und der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen. Nach den Bestimmungen der Fortbildungsordnung erfolgt die Anerkennung als Supervisor,

Selbsterfahrungs-, Balint-, IFA- und Qualitätszirkelleiter für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft. Das bedeutet auch, dass für alle bereits erteilten Akkreditierungen von Fortbildungsveranstaltungen rückwirkend keine Gebühren erhoben werden. Ausgenommen davon sind langfristig geltende Anerkennungen als Supervisor.

Alle Einzelheiten können Sie der Gebührenordnung im Einhefter entnehmen. Die Kammer hat aktualisierte Informationsblätter erstellt, die auf der Internetseite der Kammer abrufbar sind.

Verabschiedung von Anforderungskriterien für die Aufnahme in eine Sachverständigenliste zur Begutachtung psychoreaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Fragen

Wiederholt werden von den Behörden vor der Abschiebung von traumatisierten Flüchtlingen Gutachten eingeholt, um deren Reisefähigkeit festzustellen. Diese sehr verbreitete Praxis wird den Betroffenen nicht gerecht, so dass die Vertreterversammlung Anforderungskriterien für die Aufnahme in eine Sachverständigenliste zur

Begutachtung psychoreaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Fragen verabschiedet hat. Die das Verfahren regelnde Verwaltungsvorschrift finden Sie ebenfalls in dem Einhefter. Die dazu gehörenden Anlagen sowie ausführliche Informationen zur Begutachtung psychoreaktiver Traumafolgen und auch für die Abfassung psy-

chotherapeutischer Stellungnahmen finden Sie ab Januar 2006 auf der Homepage der Kammer. Sie finden dort ebenfalls Erläuterungen zu dem Zertifizierungsverfahren für Gutachter zur Aufnahme in die durch die Kammer zu führende Sachverständigenliste. Anträge können ab 1. März 2006 gestellt werden.

Ausschuss Qualitätssicherung: Das Gutachterverfahren – die etwas andere Stellungnahme

Mit dem Entstehen der Landespsychotherapeutenkammern und ihrer QS-Ausschüsse wuchs die Zahl der Stellungnahmen zum Gutachterverfahren. Auch der QS-Ausschuss der LPK Baden-Württemberg machte es sich zur Aufgabe, sich mit dem Pro und Contra zu beschäftigen. Am Ende von vielen Stunden Diskussion und noch mehr Stunden der Lektüre und des Verfassens von Statements standen wir vor der Frage, was aus unserer Arbeit werden soll. Trotz eines unübersehbaren Überdrusses wollten wir nicht nur für den Papierkorb oder bestenfalls den persönlichen Erkenntnisgewinn gearbeitet haben. Andererseits machte sich auch ein Unbehagen bei dem Gedanken breit, den zahlreichen Stellungnahmen noch eine weitere hinzuzufügen nach dem Valentinschen Motto „es ist zwar schon alles gesagt, aber noch nicht von jedem“.

Es schien uns eine Lösung zu sein, weniger das Substrat als den Prozess unserer Arbeit darzustellen – was last not least bedeutet, der Psycho- und Gruppendynamik unserer Diskussion Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einnahme der Meta-Perspektive und ihrer Reflektion ist ein Vorgehen, das sich PsychotherapeutInnen ohnehin nahelegen. In unserem Fall lässt sich daran auch zeigen, dass ein gutes Arbeitsergebnis nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass Konsens in der Sache hergestellt werden konnte oder gar eine Partei obsiegte. Erfolgreiches Ergebnis einer Arbeit kann auch sein, dass kontroverse Positionen prinzipiell beibehalten werden, aber

der eigene Standpunkt kritischer gesehen wird, Verständnis für die Sicht des Anderen gewachsen ist und Akzeptanz erzielt wurde, dass mehrere Sichtweisen und mehrere Lösungen eines Problems möglich sind.

Das Gutachterverfahren – umkämpftes Symbol

Die Linie der BefürworterInnen und GegnerInnen des Gutachterverfahrens deckte sich in unserem Ausschuss exakt mit ihrer Schulenzugehörigkeit. Das dürfte weithin generell so sein. Dieser Umstand sollte stutzig machen, lässt er doch darauf schließen, dass emotionale Aspekte und „Glaubens“-Fragen mehr in die Diskussion hinein spielen, als dieser gut tut.

Entsprechend unfruchtbar verliefen über einen längeren Zeitraum die Auseinandersetzungen: Auf das Argument, beim Gutachterverfahren handle es sich um die Benotung eines Besinnungsaufsatzes, wurde gekontert, die Gegenseite opfere die PatientInnen kalter Test-Technologie. Dem Vorwurf, man unterwerfe sich autoritätsgläubig undemokratisch gekürten GutachterInnen, wurde mit der Unterstellung naiver Wissenschaftsgläubigkeit begegnet. Wurde die Validität des Gutachterverfahrens in Frage gestellt, zweifelte die Gegenseite an, ob der gebrauchte Validitätsbegriff für das therapeutische Geschehen überhaupt angemessen sei. Auf das Argument, die zahlreichen Antrags-Schreibbüros bewiesen die Anfälligkeit des Gut-

achterverfahrens für Betrug, hieß es, die vorgeschlagenen Alternativen seien mindestens ebenso betrugsanfällig. Kam der zeitliche und finanzielle Aufwand des Gutachterverfahrens zur Sprache, wurde darauf verwiesen, dass die von den Krankenkassen entwickelten Alternativmodelle eher noch zeitaufwändiger und kostspieliger sein dürften usw. usw.

Es war nicht anders als bei gewissen ehelichen Auseinandersetzungen: mit der Zeit hätte sich die Diskussion auf das Aufrufen entsprechender Ziffern beschränken können: es war klar, was als nächstes entgegnet werden würde.

Fazit: „Eigentlich“ geht es um etwas anderes. Die Diskussion hat viele Merkmale eines „Stellvertreterkrieges“. Die Emotionalität, mit der sie geführt wird, lässt den Schluss zu, dass es mehr um die Sicherung der Positionen der verschiedenen psychotherapeutischen Schulrichtungen geht. Das heißt auch: Sachargumente können so gut und berechtigt sein wie sie wollen, in dieser Situation greifen sie nicht, weil sie als „Munition gegen die andere Seite“ kontaminiert sind.

Ausweg aus der Sackgasse: die Anerkennung der unterschiedlichen Perspektiven

Die Diskussion erstarrte deshalb nicht, weil es gelang, die in unseren Argumenten immer vorhandene subjektive Ebene anzuerkennen. Theoretisch wurde die Un-

möglichkeit einer „objektiven“ Objektivität reflektiert. Selbst eine Vereinbarung darüber, was objektiv sei, wäre wiederum subjektiv.

Praktisch gelang der Weg aus der Argumentations-Sackgasse auf folgende Weise: Jede(r) von uns berichtete aus seiner/ihrer persönlichen therapeutischen Arbeit. Wie verwendeten wir das Gutachterverfahren selbst? Welche Erfahrungen haben wir damit gemacht? Was benutzen wir alternativ oder ergänzend? Dies führte zu einer Reihe von Aha-Erlebnissen: die große Rolle, die es spielt, ob die berufliche Sozialisation mit oder ohne Gutachterverfahren erfolgte, der Ärger der VT-Kollegen über die größere „Antragsdichte“, die als ungerecht erlebt wurde, das Unbehagen des TP-Kollegen, von Analytiker-GutachterInnen „mitbeurteilt“ und somit das eigene Verfahren subsumiert zu sehen bis hin zu dem bezeichnenden Satz eines Teilnehmers „Sie glauben ja tatsächlich, was Sie sagen“. Anhand der Darstellung des eigenen Arbeitens wurde manches Apodiktische relativiert: die BefürworterInnen bekannten Frustrierendes hinsichtlich des Berichteschreibens und der gutachterlichen Reaktionen darauf. Die Gegner gingen – auch jenseits der Pflicht zur Antragstellung – keineswegs so grundverschieden bei Indikationsstellung und Therapieplanung vor, wie es ihre Ablehnung hätte vermuten lassen.

Fazit: Wie und wozu jemand etwas nutzt, hängt von der persönlichen Einstellung und Bewertung ab – und beides zusammen von der Geprägtheit der therapeutischen Identität. „Wenn jemand sagt: ‚für mich ist das Gutachterverfahren qualitätssichernd‘, kann man nicht sagen: ‚das stimmt nicht‘“. Von daher ist auch eine Diskussion darüber müßig, ob das Gutachterverfahren zum Zwecke der Qualitätssicherung eingeführt wurde bzw. diese Frage ist bestenfalls von historischem Interesse. Es ist auch unmöglich, unwiderlegbar zu beweisen, dass das Gutachterverfahren (k)ein Mittel der Quali-

tätssicherung ist. Dies bedeutet keineswegs ein Plädoyer für Beliebigkeit. Die Anerkennung unterschiedlicher Perspektiven heißt nicht Verzicht auf eine Begründung des Standpunktes. Diese Begründung muss nachvollziehbar, kann aber per definitionem nicht für alle „überzeugend“ sein.

Es wurde überlegt, ob aus unserer Erkenntnis nicht die Folgerung zu ziehen sei, es müsse so etwas wie eine Vielfalt von „Gutachterverfahren“ geben. Wenn dadurch die jeweils eigene Methode besser abgebildet sei, wäre viel Spannung aus der Diskussion, und die Ablehnung könnte geringer werden.

Worüber besteht Konsens?

1. Das Gutachterverfahren sichert als Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung halbwegs verlässlich unsere Finanzierung. Diese Sicherheit aufzugeben, widerspräche dem fundamentalen Interesse der PsychotherapeutInnen. Deshalb ist Vorsicht gegenüber Initiativen zur Abschaffung / Modifizierung des Gutachterverfahrens durch die Krankenkassen geboten, denn deren Interessen sind nicht deckungsgleich mit unseren.
2. Es ist eine Illusion, ausschließlich dem Selbstmanagement der PsychotherapeutInnen zu vertrauen. Ein Verfahren zur externen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit einer Therapie ist erforderlich. Dies muss nicht zwangsläufig das Gutachterverfahren sein. Es ist denkbar und sogar wünschenswert, daneben Alternativen zu entwickeln.
3. Auch bei skeptischer Haltung gegenüber dem Gutachterverfahren kann dieses in der berufspolitischen Diskussion als Beleg dafür genutzt werden, dass unsere Profession erhebliche zeitliche und finanzielle Ressourcen in die Kontrolle der eigenen Arbeit investiert.
4. Unter der Voraussetzung der Beibehaltung des Existenz sichernden Aspekts,

können Veränderungen des Gutachterverfahrens durchaus sinnvoll sein. Dies betrifft z. B.

- die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gutachter/in, die Transparenz bei ihrer Bestellung und die Qualitätssicherung ihrer Arbeit
- die Gleichbehandlung der TherapeutInnen unterschiedlicher therapeutischer Richtungen hinsichtlich der Bewilligungsschritte
- ein durch eine breite Diskussion (GutachterInnen, Kammern, Berufsverbände) herbeigeführter Konsens über die verbindlichen Voraussetzungen eines lege artis abgefassten Berichts an den Gutachter
- das Recht, durch eine Person begutachtet zu werden, die das eigene therapeutische Selbstverständnis teilt
- die angemessene Honorierung der Antragstellung, deren Zeitumfang bei allen Mitgliedern des QS-Ausschusses mit ca. 4 Stunden/pro Antrag beziffert wurde
- die Beteiligung der PatientInnen – auch wenn die Meinungen darüber auseinander gehen, welche Methoden dafür angemessen sind – sowie
- die Einbeziehung des katamnästischen Aspekts.

Ursula Neumann, Prof. Dr. Reiner Bastine, Prof. Dr. Franz Caspar, Dr. Lisbeth Klöß-Rotmann, Dr. Jan Meyerberg, Sibille Seeger, Werner Wiegand; Ausschuss Qualitätssicherung

Geschäftsstelle

Hauptstätter Straße 89
70178 Stuttgart
Mo – Do 9.00 – 15.30 Uhr
Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Tel. 0711 / 674470 – 0
Fax 0711 / 674470 – 15
info@lpk-bw.de
www.lpk-bw.de